

TEIL A: PLANZEICHNUNG

WA 2.1
0,32
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 2.2
0,32
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 3.1
0,3
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 3.2
0,3
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 3.3
0,3
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 3.4
0,3
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 2.3
0,32
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 1
0,4
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

WA 2.4
0,32
100' 40"
B) a
Trasse 6,0 m

Koordinatenpunkte

Punkt	X-Koordinate	Y-Koordinate	Punkt	X-Koordinate	Y-Koordinate
x	364794,76	5822427,46	P9	364988,22	5822612,32
y	364788,43	5822408,43	P10	365013,90	5822676,90
PZentral	365019,80	5822604,99	P11	365023,32	5822635,37
P1	364834,72	5822821,68	P12	365007,98	5822575,60
P2	364882,71	5822812,59	P13	364981,24	5822544,69
P3	364935,67	5822772,70	P14	364876,19	5822509,15
P4	364938,02	5822766,04	P15	364880,67	5822502,04
P5	364819,05	5822730,38	P16	364858,05	5822494,24
P6	364853,90	5822677,29	P17	364827,87	5822447,68
P7	364865,43	5822682,85	P18	364828,63	5822466,06
P8	364839,52	5822620,18	P19	364792,88	5822537,42

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 100 150

[illegible][illegible]

38 - Ausnahmsweise kann eine Minderung der festgesetzten Bauschallimmissions- grenze zu 58 zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Ausmaß ausgewiesen wird, als bei der Ermittlung der Anforderungen im Baubescheid planmäßig angenommen wurde.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BaufGB)

BEDEINGTE FESTSETZUNG

39 - In den Allgemeinen Wohnregeln WIA 1, WIA 2, WIA 3 ist die festgesetzte Nutzung
zu Wohnzwecken bis zur vollständigen Erreichung einer Schallschutzwand parallel zur
Bundestraße B 5 von km 2+470 bis km 2+652 mit einer Mindesthöhe 30,8 m über
NN bis 53,73 m über NN (43,5 m) und von km 2+652 bis km 2+804 mit einer
Mindesthöhe 53,73 m über NN bis 56,35 m über NN (5,0 m) unzulässig.
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2a BaufGB)

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

40 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist ausschließlich die Stellplatzsatzung
der Gemeinde Westermar vom Oktober 2004 in der seit 26.02.2005 gültigen Fassung
anzuwenden. Diese enthält die §§ 121 v. 26.02.2005 und, jedoch nicht die folgenden
Fassungen Absatz 1:
(§ 8 Abs. 4 - 4 BgBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BaufGB und § 87 Abs. 9 BgBO)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

41 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle Festsetzungen der
Bebauungspläne Nr. E 12, Radelandenberg Nord festgesetzt durch Satzung vom
17.02.06 (Amtsblatt Nr. 134 vom 17.07.2006) und Nr. E 12, Radelandenberg Nord,
Änderung, festgesetzt durch Satzung vom 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 186 vom
31.08.2011) außer Kraft.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

Denkmalschutz, Bodenkampffolge

In der Flächeneinweisung nachrichtlicher Übernahme (Fl. 91950042) umfasst, Auf die Bestimmungen des Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land
Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) und Nr. E 12, Radelandenberg Nord,
Änderung, festgesetzt durch Satzung vom 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 186 vom
31.08.2011) außer Kraft.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzbereichen II und III des
Bebauungsbezirktes Radelandberg. Bemessungsgrundlage für die Genehmigung
von Vorhaben, die in den Trinkschutzbereichen II und III des Bebauungsbezirktes
Plangebiet befinden, werden in den Osten des Olympischen Dorfes, außerhalb des
Plangebietes verlegt und die Wasserschutzzonen neu bestimmt. Das Plangebiet wird
vollständig in die Trinkwasserschutzzone III (Nr. 12, Radelandenberg Nord,
Änderung, festgesetzt durch Satzung vom 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 186 vom
31.08.2011) außer Kraft.

HINWEISE

Besonderer Artenschutz

Mit Umsetzung der Planung sind zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 a
BtmschG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BtmschG
Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Bauteiluntergründungen) sowie bestandserhaltende
Maßnahmen und Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzstrukturalternativen für totholzreichen
Vogel sowie für Fleckenfleder und Zaunfleckenarten. Zudem werden
weiterhin die Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung der Tötung von Greif- und Höhlenbrütern oder der Zerstörung ihrer
Entwicklungsräume, zum Schutz von Brutplätzen nachgewiesener geschnitzter
Vogelarten sowie zur Vermeidung einer Zerstörung potentieller Sommerquartiere von
Fledermausen sind Baumfällungen sowie Maßnahmen zur Vegetatonsbeseitigung in
während der Zeiträume vom 1. April bis 31.01. durchzuführen.

Alle zu fällenden Bäume, die als Fleckenfledermaus geeignet sind, sind vor Fällung
Fledermausbausteine zu überprüfen.

Bauliche Anlagen, die zum Abbruch vorgesehen sind, sind vorher auf das Vorhanden
sein lebender Tiere der besonders geschützten Arten, insbesondere alle europäische
Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL, zu untersuchen. Bestehen
keine Zweifel, dass sich keine geschützten Arten, nach Untersuchung unmittelbar
abzuerkennen oder zu verschaffen.

Der Abbruch baulicher Anlagen sowie Baumfällungen sind durch eine ökologische
Baubegleitung zu begleiten.

Bestandsförderung und kompensierende Maßnahmen

Bei Fällung von Hölzernbäumen sind im Plangebiet bzw. im Gebiet des Olympischen
Dorfes je weggefallenen Fällung 2 Höhlenbrüterkasten an einem Baum mit östlicher
Ausrichtung zu errichten. Die Errichtung von Gebüsterstäben sind im Plangebiet
der näheren Umgebung je verlorenen Nistplatz 2 Gebüsterstäben mit einem Brücken mit
verbleibenden Gebäuden anzubringen. Die Anbringung der Nistkästen muss unter
Berücksichtigung der Nisthöhen erfolgen und ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Nistkästen sind bis spätestens zum 15.02.2018 anzubringen. Die Nistkästen sind
dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei Verlust von Quartierbäumen für Fledermaus sind mindestens 18
Fledermausquartiere artspezifisch nach Vorgaben der ökologischen Baubegleitung in
der näheren Umgebung zu errichten und dauerhaft zu erhalten und in der UNB zu dokumentieren.
28.02.2018 anzubringen. Die Anbringung der Nistkästen muss unter Anlehnung der
ökologischen Baubegleitung erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
zu dokumentieren. Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.
Die Flächen sind bis spätestens 31.12.2018 fertigzustellen.

Mindestgröße der Flächen

Mit Verlust der Fleckenfledermausquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans
sind Ersatzmaßnahmen zur Herstellung eines neuen unterirdischen Biotops in unmittelbarer
Nähe zum Eingriff erforderlich. Zudem ist ein bestehender Bunker selbst der
Hintergebäude als Fleckenfledermausquartiere zu sanieren. Die
Ausweisung der Flächen für die Errichtung der Quartiere ist in der UNB zu dokumentieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergranzung der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wustermark,
den
(ÖVB)

2. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung E 36 „Olympisches Dorf“ beschlossen im Amtsblatt vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teil- des Bebauungsplans mit der Bezeichnung E 36A „Olympisches Dorf“ beschlossen und der Ausübung am 06.03.2017 und im Amtsblatt vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2017 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

5. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 14.03.2017 bis 18.04.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde ursprünglich per Auslegung am 06.03.2017 und im Amtsblatt vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die Abwägungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan beschlossen.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am als Satzung beschlossen.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 1 BauGB) wird hiermit ausgestellt.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauerwahrnehmung der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Jahrgang Nr. vom ursprünglich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgemeinschaften (§ 3 BauGB) hingewiesen worden.

Wustermark,
den
(Bürgermeister)

Gemeinde Wustermark Ortsteil Elstal

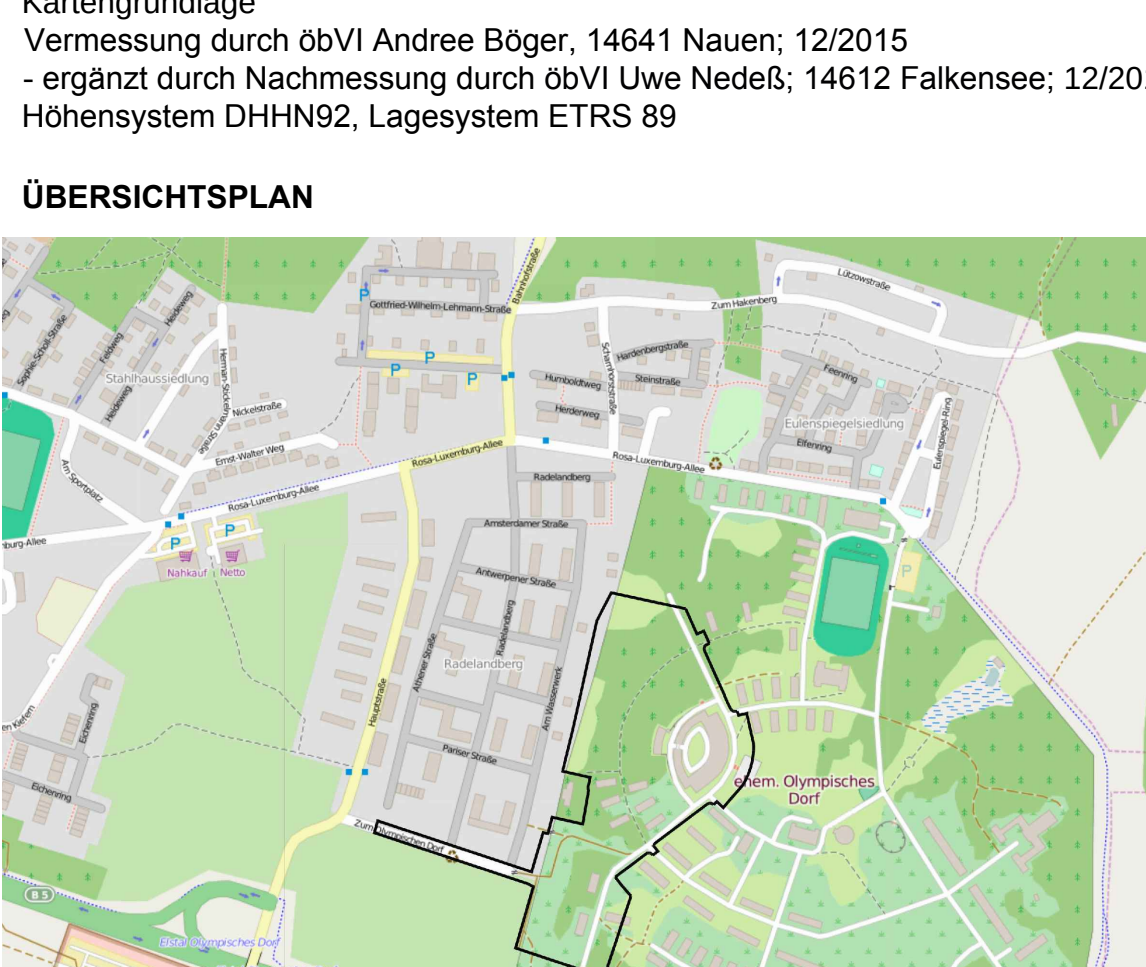


B-Plan Nr. E 36A "Olympisches Dorf"

M 1:1.000 auf A0
Stand 16. November 2017

Kartennrundlage
Vermessung durch öbVl Andrea Bogner, 14641 Nauen; 12/2015
- ergänzt durch Nachmessung durch öbVl Uwe Nedeß; 14612 Falkensee; 12/2015
Höhensystem DHHNE, Lagesystem ETRS 89

ÜBERSICHTSPLAN



1. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Der Übertragungsplan der neuzubauenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wustemark,
den (ÖVb)

2. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung E 36 „Olympisches Dorf“ beschlossen im Amtsblatt vom 31.03.2017 bekannt gemacht.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teil- des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung E 36A „Olympisches Dorf“ beschlossen und per Aushang am 06.03.2017 und im Amtsblatt vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2017 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 14.03.2017 bis 18.04.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde ortsüblich per Aushang am 06.03.2017 und im Amtsblatt vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die Abwägungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan beschlossen.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am als Satzung beschlossen.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 1 BauGB) wird hiermit ausgestellt.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan als Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wustemark Jahrgang Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erdochen von Entschädigungsansprüchen (§ 3 BauGB) hingewiesen worden.

Wustemark,
den (Bürgermeister)

Gemeinde

Wustemark

Ortsteil Elstal

B-Plan Nr. E 36A

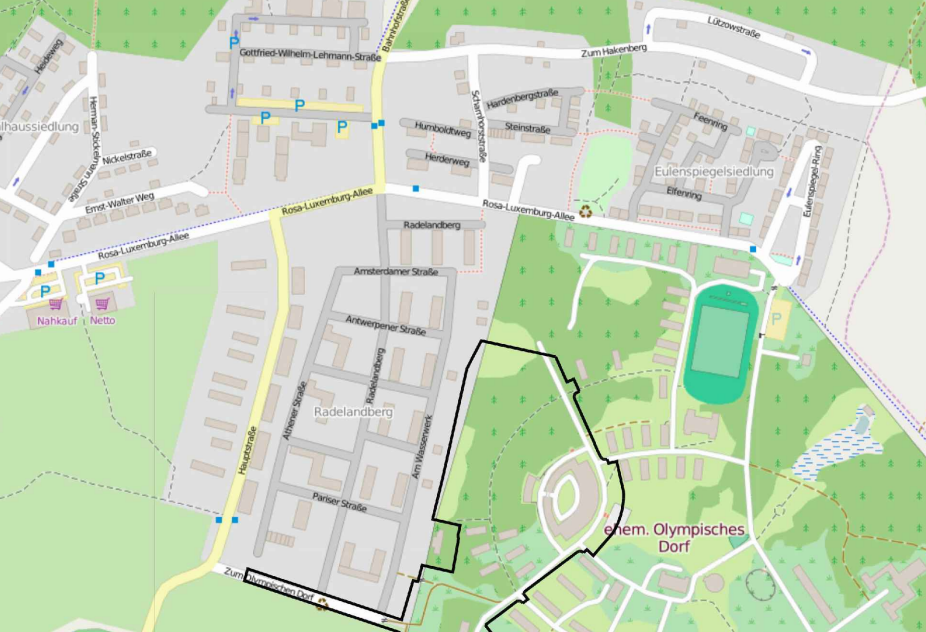
"Olympisches Dorf"

M 1:1.000 auf A0

Stand: 16. November 2017

Kartenschnittgrundlage
Vermessung durch öbVl Andree Böger, 14641 Nauen; 12/2015
ergänzt durch Nachmessung durch öbVl Uwe Nedeß; 14612 Falkensee; 12/2015
Höhensystem DIN/NN2, Lagesystem ETRS 89

ÜBERSICHTSPLAN



B-Plan Nr. E 36A

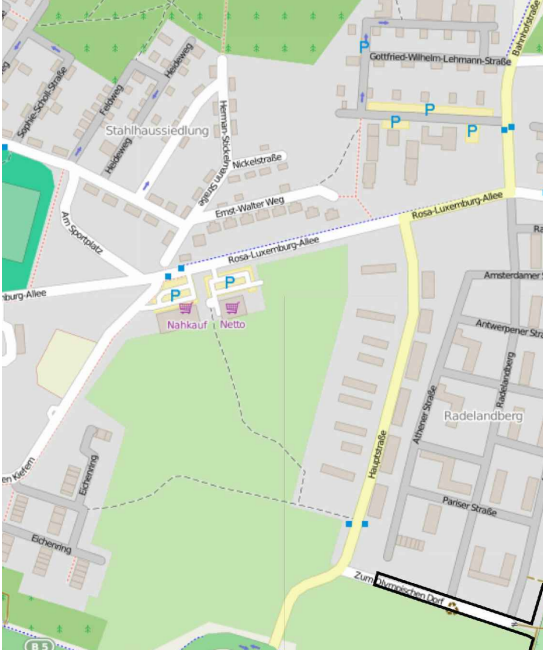
"Olympisches Dorf"

M 1:1.000 auf A0

Stand: 16. November 2017

Kartengrundlage
Vermessung durch obVI Andree Böger, 14641 Nauen; 12/2015
- ergänzt durch Nachmessung durch obVI Uwe Nedeß; 14612 Falkensee; 12/2015
Höhensystem DHHN92, Lagesystem ETRS 89

ÜBERSICHTSLAN



Kartengrundlage
 Vermessung durch öbVl Andree Böger, 14641 Nauen; 12/2015
 - ergänzt durch Nachmessung durch öbVl Uwe Nedeß; 14612 Falkensee; 12/2015
 Höhenystem DTHNG2, Lagesystem ETRS 89

ÜBERSICHTSPLAN